

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären

und infolgedessen

- die Entscheidung der Kommission vom 16. Juni 2016, mit der sich diese weigerte, dem Kläger ihn betreffende personenbezogene Daten mitzuteilen, für nichtig zu erklären;
- den Ersatz des durch das fehlerhafte Verhalten der Europäischen Kommission entstandenen immateriellen Schadens anzuordnen, der nach billigem Ermessen mit 20 000 Euro zu veranschlagen ist;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger als einzigen Klagegrund einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1), konkret gegen deren Art. 8, 13 und 20, geltend. Außerdem habe die Kommission das Grundrecht auf Zugang zu personenbezogenen Daten und das Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt und gegen den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte, gegen die Waffengleichheit und gegen das Recht auf eine gute Verwaltung verstoßen. Darüber hinaus sei die angefochtene Entscheidung mit einer fehlerhaften und unzureichenden Begründung versehen. Durch alle diese schuldhaft begangenen Rechtswidrigkeiten sei dem Kläger ein tatsächlicher und sicherer Schaden entstanden.

---

**Klage, eingereicht am 14. September 2016 — PJ/EUIPO — Erdmann & Rossi (Erdmann & Rossi)**

**(Rechtssache T-664/16)**

(2017/C 070/31)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* PJ (Prozessbevollmächtigte: B. Schürmann, Rechtsanwalt)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Erdmann & Rossi GmbH (Berlin, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Erdmann & Rossi“ — Unionsmarke Nr. 10 310 481

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juli 2016 in der Sache R 1670/2015-4

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- dem EUIPO die Kosten des Klageverfahrens und des Nichtigkeitsverfahrens vor der Beschwerdekammer und der Lösungsabteilung aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Artt. 52, 56, 63, 75 und 76 der Verordnung Nr. 207/2009
- Verletzung von Regeln 50, 55, 94 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung von Art. 12 der Verordnung Nr. 216/96;
- Verletzung von Art. 6 EMRK;
- Verletzung von Artt. 47 et 48 GRC.

---

### **Klage, eingereicht am 28. Dezember 2016 — Collins/Parlament**

**(Rechtssache T-919/16)**

(2017/C 070/32)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Jane Maria Collins (Hotham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Anderson)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2016, ihre Immunität und ihre Vorrechte nicht zu schützen, für nichtig zu erklären;
- über ihren beim Parlament gestellten Antrag auf Schutz ihrer Immunität und ihrer Vorrechte gemäß Art. 8 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union zu entscheiden;
- den ihr durch den Beschluss entstandenen immateriellen Schaden zu ersetzen;
- dem Beklagten ihre Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments und das Europäische Parlament hätten das von ihr vorgelegte Beweismaterial nicht berücksichtigt.
2. Verstoß gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments und das Europäische Parlament hätten den Beschluss, ihre Immunität gemäß Art. 8 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union nicht zu schützen, nicht hinreichend begründet.